



Was ist vor dem Bau von Versickerungsanlagen (wie z.B. Rigole, Sickerbett usw.) zu beachten!

1. Versickerung

Als **Versickerung** wird das Einbringen von Niederschlagswasser (Regen, Hagel, Schnee) über technische Versickerungsanlagen in den Untergrund bezeichnet.

Die Anforderungen an Versickerungsanlagen (für Niederschlagswasser) sind im Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA-Arbeitsblatt-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) festgelegt. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- Flächen-Versickerung
- Mulden-Versickerung
- Rigolen-Versickerung
- Schacht-Versickerung (z.B. per Sickergrube)
- Becken-Versickerung

2. Bau einer Versickerungsanlage

Wenn Sie den Bau einer Versickerungsanlage planen, sollte zunächst der anstehende Boden auf seine Versickerungsfähigkeit (K_f - bzw. Durchlässigkeitsbeiwert) geprüft werden.

Des Weiteren ist für Versickerungsanlagen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Erlaubnis ist beim Hochtaunuskreis –Der Kreisausschuss-, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v.d.H., zu beantragen.

Hierzu müssen die Unterlagen gemäß dem Merkblatt zum Umfang der Unterlagen eines Erlaubnis-Antrags für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (GW) durch schadlose Versickerung gem. §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zusammengestellt und beim Fachbereich Wasser- und Bodenschutz des Hochtaunuskreises, eingereicht werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Christiane Martius Tel.: 06172/999-6413 im Fachbereich Wasser- und Bodenschutz.

3. Berücksichtigung bei der Feststellung der versiegelten Fläche

Die an eine Versickerungsanlage angeschlossenen Flächen können zu einer Reduzierung der zu berechnenden Fläche führen. Nach § 24 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Neu-Anspach bleibt bei Anlagen mit einem Anschluss an die Abwasseranlage ohne Verwendung des Niederschlagswassers (z.B. Versickerungsgrube, Rigole) eine Fläche von 20 m² je 1.000 Liter Inhalt der Versickerungseinrichtung außer Ansatz.

Eine Berücksichtigung kann nur erfolgen, wenn die **Erlaubnisbescheinigung** des Hochtaunuskreises, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz, zusammen mit der Abgabe der Selbsterklärung zur Feststellung der versiegelten Flächen bei den Stadtwerken Neu-Anspach eingereicht wird.